

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TECHCOM Consulting GmbH

### Bereich Schulung (Stand: 2011)

#### 1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Angebote, Annahmen, Bestätigungen und Leistungen im Bereich von Schulungsleistungen (Trainings, Schulungen und offene Seminare) der TECHCOM Consulting GmbH.

1.2 AGB des Vertragspartners, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen bzw. diese ergänzen gelten nicht, es sei denn, die TECHCOM Consulting hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB der TECHCOM Consulting gelten auch dann, wenn die TECHCOM Consulting in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Geschäftsbedingungen der TECHCOM Consulting abweichender Bedingungen die Leistung gegenüber dem Vertragspartner vorbehaltlos erbringt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen der TECHCOM Consulting und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4 Die nachstehenden AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten i.S.d. § 310 BGB und für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

#### 2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der TECHCOM Consulting sind freibleibend und unverbindlich. Die Beauftragung und sämtliche Bestellungen des Vertragspartners bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die TECHCOM Consulting, die bis zu vier Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes des Vertragspartners bei der TECHCOM Consulting erfolgen kann. Der Vertragspartner ist mit Beauftragung bzw. Bestellung einer Leistung gemäß § 145 BGB gebunden.

2.2 Erfolgt die Beauftragung auf elektronischem Wege, wird TECHCOM Consulting den Zugang der Beauftragung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt aber noch keine verbindliche Annahme der Beauftragung dar. Die Zugangsbestätigung kann auch mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.

2.3 Die Mitarbeiter von TECHCOM Consulting sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen.

2.4 Leistungsdaten oder Leistungsbeschreibungen (Zeichnungen, Abbildungen, etc.) sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.5 TECHCOM Consulting behält sich vor, Änderungen in den Berichten, Informationen, Seminaren und Workshops im Rahmen des zumutbaren durchzuführen.

#### 3. Leistungsgegenstand

3.1 Leistungsgegenstand ist ausschließlich die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von TECHCOM Consulting dargestellte Schulungsleistung. TECHCOM Consulting führt die Schulungen gemäß den Beschreibungen im Kursprogramm durch. Ziffer 2.5 bleibt hiervon unberührt. Ein Schultag umfasst 8 Stunden.

3.2 Schulungsleistungen, die nicht im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden (z.B. Werbung, Internet) sind nur dann Teil des Leistungsgegenstandes, soweit dies durch TECHCOM Consulting schriftlich bestätigt wird.

3.3 Alle Schulungsinhalte sowie Auskünfte der Dozenten sind verbindlich, soweit diese mit den zur Verfügung gestellten Kursunterlagen übereinstimmen oder TECHCOM Consulting die Änderung der Kursunterlagen schriftlich bestätigt hat.

#### 4. Honorar

4.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unserem Honorar eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

4.2 Für die Preise der Schulungsleistungen gelten die in den Angeboten aufgeführten Preise. Nach Vertragsabschluss erteilte Zusatzaufträge, Sonder- und Änderungswünsche sind vom ursprünglich vereinbarten Honorar nicht umfasst und werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Schulungsinhalte bzw. eine längere Dauer der Schulung als schriftlich vereinbart.

4.3 Neben der Trainingsdurchführung werden Reise-, Aufenthaltskosten sowie Kosten für Unterlagen und Kopien gesondert in Rechnung gestellt.

#### 5. Leistungszeit

5.1 TECHCOM Consulting behält sich vor, vom Vertrag vor dem Start des Kurses zurückzutreten, wenn schulungstypabhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die Veranstaltung wegen Krankheit des Dozenten oder aus technischen Gründen ausfallen muss oder der Teilnehmer einen eventuellen Eingangstest nicht besteht.

5.2 TECHCOM Consulting wird vor einer Ausübung des Rücktrittsrechts versuchen, die Anmeldung auf einen anderen Termin und/oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen, sofern dies möglich und zumutbar ist und der Vertragspartner hiermit einverstanden ist. Änderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt.

5.3 Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von TECHCOM Consulting liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungs-

pflicht haben, verpflichten TECHCOM Consulting dem Vertragspartner einen weiteren Termin zur Durchführung der Schulung anzubieten. Ist es den Parteien nicht möglich, einen gemeinsamen Termin zur Durchführung der Schulung zu finden, ist TECHCOM Consulting berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Hat TECHCOM Consulting die Nichteinhaltung der Leistungszeit zu vertreten, so sind Schadensersatzansprüche im Rahmen der Regelung der Ziff. 11 ausgeschlossen.

5.5 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch TECHCOM Consulting setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist TECHCOM Consulting berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 6. Stornierungen und Umbuchungen

Für die Stornierung oder Umbuchung bestätigter Kurstermine gelten nachfolgende Bedingungen:

6.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, gegen Bezahlung von 50 % der Auftragssumme, den Auftrag bis 21 Tage vor dem geplanten Startdatum des Kurses zu stornieren.

6.2 Stornierungen, die 14 Tage oder weniger vor dem geplanten Starttermin des Kurses erfolgen, verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 100 % der Auftragssumme, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass ein geringer Schaden entstanden ist. Dieses gilt auch für die unangekündigte Nichtteilnahme an einem Kurs.

6.3 In jedem Fall der Stornierung sind über die Auftragssumme hinaus anfallende Auslagen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten an TECHCOM Consulting zu erstatten.

6.4 Kann eine geplante Kursbuchung durch den Vertragspartner nicht in Anspruch genommen werden, so kann der Vertragspartner abhängig von der Verfügbarkeit und der Zustimmung von TECHCOM Consulting auf ein anderes Datum umgebucht werden. Bis 21 Tage vor dem Startdatum des Kurses kann eine kostenfreie Umbuchung durchgeführt werden. Werden Umbuchungen zwischen 20 und 14 Tagen vor dem ursprünglichen Startdatum des Kurses veranlasst, so ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 20 % der Kursgebühr an TECHCOM Consulting zu bezahlen. Wenn die Umbuchung durch den Vertragspartner innerhalb von 13 Tagen vor dem geplanten Startdatum hat der Vertragspartner eine Umbuchungsgebühr von 50 % der Kursgebühr an TECHCOM Consulting zu bezahlen.

## 7. Zahlung

7.1 Die in Rechnung gestellten Leistungen sind nach Rechnungszugang ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen i.H.v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. TECHCOM Consulting besitzt bei Zahlungsverzug des Vertragspartners daneben ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf weitere ansonsten fällige Leistungen.

7.2 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass beim Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen eingetreten ist, durch die der Zahlungsanspruch der TECHCOM Consulting gefährdet wird, steht TECHCOM Consulting ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dies gilt auch, falls sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass bereits im Zeitraum vor Vertragsschluss eine den Zahlungsanspruch von TECHCOM Consulting gefährdende Vermögenssituation beim Vertragspartner bestanden hat.

7.3 In den Fällen, in denen TECHCOM Consulting gemäß vorstehender Ziff. 6.1 und 6.2 ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, kann TECHCOM Consulting nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

## 8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

8.1 Gegenüber Ansprüchen von TECHCOM Consulting kann der Vertragspartner nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.2 Der Vertragspartner kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von TECHCOM Consulting und der Gegenanspruch des Vertragspartners auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

8.3 Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TECHCOM Consulting abtretbar.

## 9. Urheberrechte

9.1 Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich das Urheberrecht und weitere Schutzrechte von TECHCOM Consulting an allen ihm überlassenen Werken, Sachen, Ausführungen usw. an. Gleiches gilt für das gesamte strategische Know-how von TECHCOM Consulting. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, überträgt TECHCOM Consulting dem Vertragspartner das einfache und zeitlich auf die Beauftragung begrenzte Nutzungsrecht an der ihm überlassenen Werken, Sachen, Ausführungen sowie für das gesamte strategische Know-how von TECHCOM Consulting. Vervielfältigungen und/oder sonstige andere Nutzungen bedürfen außerhalb des Auftragsverhältnisses der schriftlichen Genehmigung von TECHCOM Consulting.

9.2 Alle Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses entstehen, stehen TECHCOM Consulting zu. Auch in dem Falle,

wenn durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners das Recht entstanden ist.

9.3 Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vorstehenden Ziff. 8.1 und 8.2 hat der Vertragspartner unbeschadet sonstiger Verpflichtungen eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 30.000,00 an TECHCOM Consulting zu bezahlen. Der Vertragsstrafenanspruch ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von TECHCOM Consulting anzurechnen.

## 10. Mitwirkung des Vertragspartners

10.1 Der Vertragspartner teilt TECHCOM Consulting einen Ansprechpartner mit und eine Postanschrift und E-Mail Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners gewährleistet ist. Dieser Ansprechpartner muss durch den Vertragspartner bevollmächtigt sein, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Gleichfalls benennt TECHCOM Consulting dem Vertragspartner einen Ansprechpartner, der die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.

10.2 Ist kein Ansprechpartner in gesonderter Form benannt worden, so gilt der in der Beauftragung aufgeführte Bevollmächtigte des Vertragspartners als der gemäß Ziffer 9.1 geregelte Ansprechpartner.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Gleiches gilt für seine Mitarbeiter.

## 11. Veröffentlichung, Vertraulichkeit

11.1 TECHCOM Consulting ist berechtigt, die methodischen und wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Forschungszwecken heranzuziehen. TECHCOM Consulting ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Veröffentlichungen hierüber weder den Namen des Vertragspartners noch sonstige Hinweise enthalten, die auf den Namen oder Betrieb des Vertragspartners und dessen Verhältnisse schließen lassen.

11.2 Die Vertragsparteien haben alle Unterlagen, Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung des Auftragsverhältnisses erlangen oder erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Die Regelung der Ziffer 11.1 bleibt hiervon unberührt.

## 12. Schadenersatzansprüche

12.1 TECHCOM Consulting wird den Kurs gewissenhaft und sorgfältig vorbereiten und durchführen. Zumal sich Kursinhalte einschließlich der Kursunterlagen naturgemäß auch auf allgemeine Sachverhalte, subjektive Erfahrungen etc. beziehen, ist jedoch eine Haftung von TECHCOM Consulting im Zusammenhang mit der Kursdurchführung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung beschränkt:

12.2 Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen des Vertragspartners gegen TECHCOM Consulting sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, TECHCOM Consulting -hat vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt; -hat leicht fahrlässig

wesentliche Vertragspflichten verletzt oder -es entsteht ein Schaden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung an Leben, Körper oder Gesundheit.

12.3 Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leichtfahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadenersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4 Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Fall der groben Fahrlässigkeit begrenzt sich die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

12.5 Eine Haftung für Personenschäden, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die wir eine Garantie übernommen haben, sowie die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt von Ziffer 12.2, Ziffer 12.3 und Ziffer 12.4 unberührt.

12.6 Für alle Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen TECHCOM Consulting geltend gemacht werden – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

## 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen TECHCOM Consulting und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Für Kurse in Deutschland ist das Amtsgericht Rosenheim oder das Landgericht Traunstein für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich ausschließlich zuständig.